

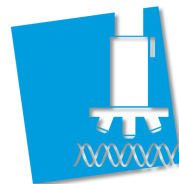
Stellungnahme des Bundesverbands Deutscher Pathologen (BDP) zur Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

Der Bundesverband Deutscher Pathologen e.V. (BDP) vertritt mehr als 1.500 FachärztInnen für Pathologie und Neuropathologie in Deutschland. Als Berufsverband der TrägerInnen der PatientInnenversorgung im Bereich Pathologie/Neuropathologie, also insbesondere der Krebsfrüherkennung und Präzisionsmedizin, nehmen wir Stellung zur ChemVerbotsV.

Wir kritisieren, dass seit der Novelle der Verordnung zum 1. April 2024 die Lieferanten von Formaldehydlösung die Institute für Pathologie im Krankenhaus sowie in der Niederlassung anschreiben und umfangreiche Nachweise fordern, die kurzfristig nicht zu erbringen sind und auch langfristig einen nicht leistbaren administrativen Aufwand verursachen, der in keinem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen steht.

Ein Nutzen der Vorschriften im Sinne der Verordnung ist in den Gesundheitseinrichtungen unserer Mitglieder nicht erkennbar, denn die Handhabung von Formaldehyd erfolgt in Form verdünnter Lösungen in geringen Mengen. Aufgrund der Arbeitsschutzvorschriften in medizinischen Laboren ist die Lagerung professionell und der Zugang Dritter ausgeschlossen. Aus Sicht der Versorgung notwendig ist, dass PathologInnen behandelnden ÄrztInnen mit Formalin vorbefüllte Probengefäße zur Verfügung stellen, damit diese das entnommene und zu untersuchende Gewebe in der Lösung getränkt verpacken und an die Pathologie versenden. Das Tränken in Formalin ist zur Konservierung des Gewebes für den Transport notwendig. Es ist im Sinne der Versorgungsqualität, dass die Auswahl geeigneter Gefäße und die Vorbefüllung in den Laboren unserer Mitglieder erfolgt. Die Lagerung und Handhabung in den Krankenhausabteilungen und Praxen der anderen Arztgruppen wird dadurch minimiert.

Zur Vermeidung unzumutbarer Nachweispflichten und zur Herstellung von Rechtssicherheit für unsere Mitglieder schlagen wir in nachfolgenden Tabellen dargestellte Änderungen von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 ChemVerbotsV vor.



§ 6 Abs. 1

Status quo	neue Fassung
(1) Wer Stoffe oder Gemische, für die in Anlage 2 auf diese Vorschrift verwiesen wird, abgibt oder für Dritte bereitstellt, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Satz 1 gilt nicht 1. für natürliche oder juristische Personen, die die betreffenden Stoffe und Gemische ausschließlich an den in § 5 Absatz 2 genannten Empfängerkreis abgeben, 2. für Apotheken.	(1) Wer Stoffe oder Gemische, für die in Anlage 2 auf diese Vorschrift verwiesen wird, abgibt oder für Dritte bereitstellt, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Satz 1 gilt nicht 1. für natürliche oder juristische Personen, die die betreffenden Stoffe und Gemische ausschließlich an den in § 5 Absatz 2 genannten Empfängerkreis abgeben, 2. für Apotheken, Gesundheitseinrichtungen der ärztlichen Fachgruppe Pathologie/Neuropathologie.

§ 7 Abs. 1

Status quo	neue Fassung
(1) Wer Stoffe oder Gemische, für die in Anlage 2 Spalte 3 auf diese Vorschrift verwiesen wird, an den in § 5 Absatz 2 genannten Empfängerkreis abgibt oder für diesen bereitstellt, hat der zuständigen Behörde die erstmalige Abgabe oder Bereitstellung der Stoffe oder Gemische vor Aufnahme dieser Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. Satz 1 gilt nicht für 1. Inhaber einer Erlaubnis nach § 6, 2. für Apotheken.	(1) Wer Stoffe oder Gemische, für die in Anlage 2 Spalte 3 auf diese Vorschrift verwiesen wird, an den in § 5 Absatz 2 genannten Empfängerkreis abgibt oder für diesen bereitstellt, hat der zuständigen Behörde die erstmalige Abgabe oder Bereitstellung der Stoffe oder Gemische vor Aufnahme dieser Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. Satz 1 gilt nicht für 1. Inhaber einer Erlaubnis nach § 6, 2. für Apotheken, Gesundheitseinrichtungen der ärztlichen Fachgruppe Pathologie/Neuropathologie.

Prof. Dr. med. Karl-Friedrich Bürrig
Präsident
Bundesverband Deutscher Pathologen e.V.